

## § 22 AGG

Wenn im Streitfall die eine [Partei](#) Indizien beweist, die eine Benachteiligung wegen eines in § [1 AGG](#) genannten Grundes vermuten lassen, trägt die andere [Partei](#) die Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Schutz vor Benachteiligung vorgelegen hat.